



**Gesetz vom ..... über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgld. LRHG)**

Der Landtag hat beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Abschnitt:**

**Grundlagen und Aufgaben**

- § 1 Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle
- § 4 Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen

**2. Abschnitt:**

**Verfahren**

- § 5 Einleitung von Prüfungen
- § 6 Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit
- § 7 Vorläufige Prüfungsergebnisse
- § 8 Prüfungsberichte

**3. Abschnitt:**

**Organisation**

- § 9 Grundsätzliches
- § 10 Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs
- § 11 Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs
- § 12 Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs
- § 13 Unvereinbarkeiten
- § 14 Geschäftsordnung

#### **4. Abschnitt:**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 15 Verweisungen

§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**1. Abschnitt**  
**Grundlagen und Aufgaben**

**§ 1**

**Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs**

(1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben wird der  
*Burgenländische Landes-Rechnungshof*  
(im Folgenden kurz als „*Landes-Rechnungshof*“ bezeichnet) eingerichtet.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ein Organ des Landtags und als solches

1. bei Erfüllung der ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich sowie
2. zur Führung des Burgenländischen Landeswappens berechtigt.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Burgenländischen Landtags.

(4) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Rechnungshofs (Art.121 bis 128 B-VG) nicht berührt.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen – unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen – folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;
2. die Prüfung der Gebarung der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter, Anstalten, Stiftungen und Fonds;

3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen;
4. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen – außer dem Land – Gemeinden oder Gemeindeverbände zu insgesamt mehr als 25 % finanziell beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen;
5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
6. die Erstellung von – für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 2;
7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtags oder eines seiner Ausschüsse;
8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle (§ 3).

(2) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Abs. 1 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtags gemäß § 1 Abs. 2. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Landtags von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Durchführung von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 6 und der Erstellung diesbezüglicher Gutachten unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

### **§ 3**

#### **Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle**

Der Landes-Rechnungshof wirkt nach Maßgabe verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Rechtsträger Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.

### **§ 4**

#### **Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen**

Der Landes-Rechnungshof hat – unbeschadet des § 5 Abs. 4 zweiter Satz - die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung

1. ziffermäßig richtig ist;
2. mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie
3. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

## **2. Abschnitt**

### **Verfahren**

#### **§ 5**

#### **Einleitung von Prüfungen**

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5

1. von Amts wegen (*Initiativprüfung* [Abs. 2]) oder
2. auf Verlangen (*Antragsprüfung* [Abs. 3 und 4])

durchzuführen.

(2) *Initiativprüfungen* im Sinne des Abs. 1 Z 1 können die jeweilige Gebarung entweder

1. insgesamt oder
2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und –projekte

erfassen. *Initiativprüfungen* können, soweit dies ein verlässliches Bild der jeweiligen Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs bestimmt, welche *Initiativprüfungen* durchzuführen sind und legt Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall fest. Er hat dabei unter Berücksichtigung der Prüftätigkeit, die der Rechnungshof als Organ des Landtags ausübt, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 im Sinne der Prüfungsmaßstäbe des § 4 bestmöglich gewährleistet ist.

(3) *Antragsprüfungen* im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen

1. des Landtags;
2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags;
3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr;
4. des Landeskrollausschusses;
5. dreier Mitglieder des Landeskrollausschusses;

6. der Landesregierung oder
7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr).

(4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.

(5) Die Prüfungen sollen bei Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofs von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und bei Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.

## **§ 6**

### **Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit**

(1) Der Landes-Rechnungshof verkehrt im Zuge der Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist berechtigt, bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

1. von den in Abs. 1 genannten Stellen jederzeit schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen;
2. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung, die geprüft wird, im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Akten, Rechnungsbücher, Belege, Korrespondenzen,

- Verträge, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen) Einsicht zu nehmen;
3. die Übermittlung der in Z 2 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen;
  4. Lokalerhebungen (etwa Kassenprüfungen) selbst vorzunehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beziehung eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist, sowie
  5. Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, wobei diese Personen dabei die ihnen obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wahrzunehmen haben.

(3) Die überprüfte Stelle hat jedem auf Abs. 2 gegründeten Verlangen des Landes-Rechnungshofs unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen. Dabei ist dem Landes-Rechnungshof insbesondere der Zugriff zu und das Kopieren von automationsunterstützt verarbeiteten Daten, die er zur Wahrnehmung der jeweiligen Prüfungsaufgabe benötigt, zu gewähren.

(4) Der Landes-Rechnungshof kann sich bei Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der gewünschten Art im Allgemeinen geschehen ist, vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu beedien. Die Sachverständigen sind zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(5) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs bekannt gewordene Tatsachen sowie über Ergebnisse seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit bis zur endgültigen Berichterstattung an den Landtag (§ 8) Verschwiegenheit bewahrt wird; dies gilt nicht im Verhältnis zur

geprüften Stelle. In Berichtfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

(6) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Führung der seiner Prüfung unterliegenden Stellen steht dem Landes-Rechnungshof nicht zu.

(7) Der Landes-Rechnungshof hat bei Ausübung seiner Prüfungsbefugnisse die sachlich in Betracht kommenden Ergebnisse der Prüfungen anderer Kontrolleinrichtungen (insbesondere des Rechnungshofs) – ohne Bindung an diese – in Erwägung zu ziehen.

## **§ 7**

### **Vorläufige Prüfungsergebnisse**

(1) Der Landes-Rechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Übermittlung gemäß Abs. 1 ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben. Werden Mängel, die der Landes-Rechnungshof bereits in früheren Berichten gerügt hat, neuerlich festgestellt, so hat der Landes-Rechnungshof in dieser Aufforderung um eine Begründung zu ersuchen, warum diese Unzulänglichkeiten nicht behoben wurden. Der Landes-Rechnungshof kann erforderlichenfalls zu einer gemäß dem ersten Satz erstatteten Äußerung eine schriftliche Gegenäußerung abgeben.

## § 8

### Prüfungsberichte

(1) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer Initiativprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 1) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer Antragsprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,
2. dem Landtag und
3. im Fall einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung

zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 bis 8 der anfragenden Stelle unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen (Abs. 1 und 2) ist nicht Gegenstand eines solchen Berichts. Der Bericht ist vom Landes-Rechnungshof gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Landes-Rechnungshof kann dem Landtag zusätzlich Zwischenberichte über die laufende Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte - unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen. Er hat in Berichten die Darstellung des Sachverhalts von dessen Bewertungen durch den Landes-Rechnungshof deutlich zu trennen. Auf rechtzeitig erstattete Äußerungen der geprüften Stellen (§ 7) ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landes-Rechnungshofs sind zu begründen. Sind erhebliche Rechtsfragen strittig, so sind die unterschiedlichen Auffassungen darzulegen. Der Landes-Rechnungshof hat in seinen Berichten auch auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge (insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Vermeidung oder Senkung von Ausgaben und der Schaffung oder Erhöhung von Einnahmen) zu erstatten. Wenn dies für die vom Landes-Rechnungshof dargelegte Bewertung der Sachverhalte, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, von besonderer Bedeutung ist, sind nach Tunlichkeit die für das Verständnis der erörterten Vorgänge maßgeblichen Rahmenbedingungen und Begleitumstände ergänzend darzustellen.

(6) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Landeskontrollausschusses über die dem Landtag gemäß Abs. 1, 2 und 4 übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen. Er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

(7) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofs Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat die Landesregierung dem Landtag innerhalb von zwölf Monaten nach der Behandlung des Berichts im Landeskontrollausschuss die aufgrund der im Bericht enthaltenen Prüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Dabei hat die Landesregierung gegebenenfalls zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht entsprochen wurde.

**3. Abschnitt**  
**Organisation**

**§ 9**  
**Grundsätzliches**

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus

1. dem Direktor des Landes-Rechnungshofs (§§ 10 und 11) sowie
2. den sonstigen Bediensteten (Abs. 2 Z 1 und § 12).

(2) Die Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofs im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Ansatzes

1. dem Landes-Rechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen;
2. für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige Ausstattung des Landes-Rechnungshofs zu sorgen sowie
3. dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Landtag bis 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben. (Verfassungsbestimmung) Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskontrollausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln. (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag sowie in den zuständigen Ausschüssen und deren Unterausschüssen zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlags gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs**

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt. Vor der Bestellung hat der Präsident des Landtags

1. eine öffentliche Ausschreibung dieser Funktion und nachfolgend
2. eine Anhörung der Bewerber, die fristgerecht eine Bewerbung eingebracht haben und nach den vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 7 erfüllen, durch den Landeskontrollausschuss zu veranlassen. Auf die Ausschreibung nach Z 1 ist § 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Landesregierung der Präsident des Landtags tritt sowie der Präsident des Landtags das Amt der Burgenländischen Landesregierung um Durchführung der für die Bestellungserfordernisse gemäß Abs. 2 Z 4 erforderlichen Untersuchungen zu ersuchen hat.

(2) Zum Direktor des Landes-Rechnungshofs darf nur ein Bewerber bestellt werden, der

1. a) das rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 48/1997, oder
- b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI.Nr. 164/1945, oder
- c) das Diplomstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Studienrichtungen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft oder Handelswissenschaft nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 48/1997,

abgeschlossen hat. Der Bewerber muss weiters durch mindestens fünf Jahre einen Beruf, für den die Vollendung eines dieser Studien Voraussetzung ist, oder einen einer solchen Qualifikation gleichzuhaltenden Beruf ausgeübt haben;

2. eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst oder den Wirtschaftsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst für die Ausübung eines Rechts- oder Wirtschaftsberufs anerkannte staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat oder eine solchen Prüfungen gleichzuhaltende Qualifikation aufweist;
3. jene Kenntnisse und Erfahrungen nachweist, die für seine Tätigkeit im Landes-Rechnungshof erforderlich ist;
4. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit im Landes-Rechnungshof besitzt;
5. zum Burgenländischen Landtag – abgesehen vom Wohnsitzerfordernis - wählbar ist;
6. zum Zeitpunkt der Bestellung keinem allgemeinen Vertretungskörper angehört sowie
7. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Burgenländischen Landesregierung ist oder in den letzten vier Jahren war.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat vor Antritt seines Amts dem Präsidenten des Landtags das Gelöbnis der strengsten Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu leisten. Er ist hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Art. 57 L-VG).

(4) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs beträgt zehn Jahre. Eine Wiederbestellung ist unzulässig.

(5) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs endet vor ihrem Ablauf im Sinne des Abs. 4 durch

1. einen gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. die Versetzung in den Ruhestand;
3. den Wegfall einer Bestellungs Voraussetzung (Abs. 2);

4. ein auf Verlust des Amts lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 142 B-VG oder
5. die Abberufung durch Beschluss des Landtags, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Abs. 1) gelten.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs**

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs leitet den Landes-Rechnungshof und vertritt ihn, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, nach außen. Er ist für die Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat für den Fall seiner Verhinderung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags aus dem Kreis der übrigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs jährlich einen Vertreter zu bestimmen.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs erhält für seine Tätigkeit Bezüge nach Maßgabe des Burgenländischen Landesbezügegesetzes, LGBl.Nr. 12/1998.

(4) Die §§ 80 bis 97 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 17/1998, sind für den Direktor des Landes-Rechnungshofs mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass ihm Urlaubsansprüche wie Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen sowie der Antritt und die Beendigung eines Urlaubs dem Präsidenten des Landtags zur Kenntnis zu bringen ist.

## **§ 12**

### **Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs**

(1) Die im Landes-Rechnungshof aufgrund des maßgeblichen Stellenplans beschäftigten Bediensteten sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete des Landes Burgenland.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Landes-Rechnungshof beschäftigt sind. Dem Direktor obliegt die Ausübung der Dienst- und Personalhoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten im Landes-Rechnungshof, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Disziplinarkommission handelt; weiters nimmt er die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten im Landes-Rechnungshof wahr. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs kann jedoch, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit liegt, das Amt der Burgenländischen Landesregierung beauftragen, die ihm danach obliegenden Angelegenheiten in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen. Über Berufungen gegen Leistungsfeststellungsbescheide des Direktors und gegen Bescheide in Disziplinarangelegenheiten entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland.

## **§ 13**

### **Unvereinbarkeiten**

(1) Weder der Direktor noch die sonstigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Prüfung des Landes-Rechnungshofs unterliegen. Ebenso wenig darf eine dieser Personen an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs darf während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass dies der im Sinne des

§ 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl.I Nr. 194/1999, für Angelegenheiten der Unvereinbarkeit zuständige Ausschuss des Landtags ausnahmsweise genehmigt.

## **§ 14**

### **Geschäftsordnung**

Die näheren Vorschriften über

1. die innere Organisation des Landes-Rechnungshofs;
2. die Abwicklung der Prüfungen;
3. die Erstellung der Berichte;
4. die Vorgangsweise bei allfälligen Behinderungen der Prüfungstätigkeit;
5. die Befugnisse der Prüfer sowie
6. den sonstigen Geschäftsgang im Landes-Rechnungshof

sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu erlassen und dem Landeskontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

## **4. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **(Verfassungsbestimmungen)**

## **§ 15**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 16**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Die in diesem Gesetz enthaltenen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskontrollamt anhängigen Prüfungsverfahren gelten als solche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sind nach dessen Bestimmungen abzuschließen.

(3) Bis zur Bestellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs übt dessen Funktion der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Leitung des Landeskontrollamts betraute Bedienstete des Landeskontrollamts aus.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskontrollamt tätigen Bediensteten werden mit diesem Tag Bedienstete des Landes-Rechnungshofs im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Landes-Rechnungshof mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen im Übrigen bereits ab dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

## Vorblatt

### 1. Problem:

Aufgrund der (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) stetig zunehmenden, vom Land wahrgenommenen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Landesgebarung haben, kann mit dem – wenngleich in seiner bisherigen Tätigkeit mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchaus bewährten – bestehenden Landeskrollamt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Überprüfung der Landesgebarung nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

### 2. Ziel:

Erweiterung der Befugnisse des für die Überprüfung der Landesgebarung zuständigen Organs sowie Stärkung der Eigenständigkeit in organisatorischer und funktioneller Hinsicht.

### 3. Lösung:

Im Sinne des dem Landes(verfassungs)gesetzgeber von Bundesverfassungs wegen zukommenden rechtlichen Gestaltungsspielraums sollen durch Landesgesetz die bislang dem Landeskrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofs des Bundes erweitert und in diesem Zusammenhang auch die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne der Aufwertung des Landeskrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem „Burgenländischen Landes-Rechnungshof“ getroffen werden. Dies setzt Änderungen der geltenden Regelungen des L-VG über den Landeskrollausschuss und das Landeskrollamt voraus und bedingt Anpassungen in der Geschäftsordnung des Landtages sowie im Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

### 4. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**5. Kosten:**

Zu den durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfs dem Land entstehenden Mehrkosten ist auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu verweisen.

**6. EU-(EWR-Konformität):**

Gegeben; insbesondere werden in § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs Regelungen über die Mitwirkung des Landes-Rechnungshofs bei der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle getroffen.

**7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

In § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind Verfassungsbestimmungen enthalten; ebenso ist der gesamte 4. Abschnitt als Verfassungsbestimmung zu erlassen. Es gelten somit insoweit die qualifizierten Beschlusserfordernisse des Art. 31 Abs. 2 L-VG.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil:

Die Bundesverfassung enthält in den Art. 127 und 127a B-VG zwingende Zuständigkeiten des Rechnungshofs hinsichtlich der Prüfung der Landes- und Gemeindegebarung durch den Rechnungshof des Bundes.

Es steht den Ländern von Bundesverfassungs wegen frei, für den Bereich der Prüfung der Landesgebarung und (mit im Besonderen Teil der vorliegenden Erläuterungen darzulegenden Einschränkungen) auch der Gemeindegebarung eigenständige Kontrollinstanzen einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem mit der B-VG-Novelle BGBl.I Nr. 148/1999 neu geschaffenen Art. 127c B-VG, in dem ausdrücklich die Zuständigkeit der Länder zur Schaffung von in ihrem Bereich tätigen, dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtungen anerkannt wird. Eine weitere bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung solcher Kontrolleinrichtungen ergibt sich aus Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl.I Nr. 8/1999 (s. dazu des Näheren den Bericht des Verfassungsausschusses 1562 BlgNR XX. GP, S. 1).

Aus dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung des Art. 127c B-VG ergibt sich für die landes(verfassungs)rechtliche Ausgestaltung der Befugnisse einer allfälligen diesbezüglichen landesspezifischen Kontrollinstanz die Einschränkung, dass diese (vor allem nach ihren Aufgaben, aber auch nach Verfahren und Organisation) dem Rechnungshof des Bundes „gleichartig“ zu sein hat.

Nach der geltenden Rechtslage finden sich die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gebarungskontrolle im Land Burgenland in den Art. 74 bis 81 L-VG. Danach wird die Gebarungskontrolle des Landes von einem Ausschuss des Landtags, dem Landeskrollausschuss (Art. 75 L-VG), im Zusammenwirken mit dem – als Hilfsorgan des Landeskrollausschusses eingerichteten – Landeskrollamt (Art. 76 L-VG) ausgeübt.

Diese Einrichtungen der Gebarungskontrolle im Land haben sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) stetig zunehmenden, vom Land wahrgenommenen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Landesgebarung haben, erscheint es jedoch nunmehr sinnvoll, im Sinne des dargelegten, dem Landes(verfassungs)gesetzgeber von Bundesverfassungs wegen zukommenden rechtlichen Gestaltungsbereichs die bislang dem Landeskontrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofs des Bundes zu erweitern und in diesem Zusammenhang auch die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne der Aufwertung des Landeskontrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem **„Burgenländischen Landes-Rechnungshof“**, zu treffen. Dies soll im vorliegenden Entwurf eines **Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof** verwirklicht werden. Eine solche Vorgangsweise erscheint – im Vergleich zur Möglichkeit, alle diesbezüglichen Regelungen in das L-VG einzubauen – sinnvoll, um eine Überfrachtung des L-VG mit Detailregelungen zu vermeiden.

Die grundlegenden diesbezüglichen Bestimmungen sollen, wie bereits bisher, im L-VG enthalten sein. Entsprechende Änderungen der Regelungen über die Gebarungskontrolle im L-VG sind – als landesverfassungsgesetzliche Grundlage der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen - in einem gesonderten Entwurf einer Novelle des L-VG enthalten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf – auf Grundlage und in näherer Ausführung der genannten neuen diesbezüglichen grundsätzlichen Bestimmungen des L-VG - die bereits erwähnten, bewährten Regelungen des L-VG über die Gebarungskontrolle, soweit sie mit den dargelegten Zielsetzungen der Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs vereinbar sind, inhaltlich übernommen und im Übrigen in diesem Sinne angepasst und sinnvoll weiterentwickelt werden.

**Mehrkosten** für das Land durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

1. Für die Einrichtung eines Landes-Rechnungshofs ist im Hinblick auf die im Vergleich zum bestehenden Kontrollamt nicht unerheblich weitergehenden Aufgaben (s. dazu im Einzelnen den Besonderen Teil der Erläuterungen) ein höherer Personalstand zu veranschlagen als für dieses Amt. Generell ist zu bemerken, dass sich der in der Praxis tatsächlich entwickelnde Arbeitsanfall derzeit nicht exakt abschätzen lässt und die folgenden Berechnungen somit nur näherungsweise Annahmen darstellen können.

Vorgesehen sind 3 A-wertige Bedienstete, wobei einer von ihnen die Stellung des Direktors einnimmt. Sein monatliches Grundgehalt wird gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfs ausgehend vom Burgenländischen Landesbezügegesetz veranschlagt, wobei für die vorliegenden Berechnungen vorläufig eine Einstufung gleich dem Vizepräsidenten des Landesschulrats – ohne weitere Berufsausübung – zugrunde gelegt wird (eine konkrete diesbezügliche normative Einstufung hätte durch eine entsprechende Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes zu erfolgen). Mithin wird das monatliche Grundgehalt des Direktors mit 65 % des nach dem Burgenländischen Bezügegesetz maßgeblichen Ausgangsbetrags von S 101.280,– angenommen; hinzu kommen noch 30 % Zuschlag für Pensionszahlungen: Demnach ist für den Direktor mit Jahreskosten in Höhe von S 1.200.000,– auszugehen.

Zur Erledigung der Aufgaben sollen darüber hinaus 4 B-Bedienstete und 2 C-Kräfte beschäftigt werden.

In den Sachkosten werden alle Gegenstände erfasst, die zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes – jeweils nach der Funktion des Inhabers - dienen.

Die Kosten für den Raumbedarf gehen von Durchschnitts-Mietwerten und einem Raumbedarf von 14 m<sup>2</sup> pro Bediensteten aus.

In den Verwaltungsgemeinkosten finden sich die Kosten von Leitung und Querschnittsaufgaben (Personalverwaltung, Rechnungswesen, Beschaffungsstellen, EDV, etc.).

Bei den Reisekosten wird von den derzeitigen (rund S 20.000,-) auf die künftigen Kosten geschlossen: 7 Mitarbeiter, einschließlich Direktor, werden demnach diesbezügliche Kosten von ca. S 140.000,- verursachen.

Die Kosten für externe Gutachten müssen deutlich höher angesetzt werden als beim Kontrollamt. Geschätzt werden Kosten in Höhe von S 500.000,-.

Mithin ergibt sich folgende Aufstellung der voraussichtlichen jährlichen Kosten des Landes-Rechnungshofs:

Personalkosten:		
Direktor	1	1,200.000,-
A-Bedienstete	2	2,022.000,-
B-Bedienstete	4	2,496.000,-
C-Bedienstete	2	890.000,-
<hr/>		
Personalkosten gesamt:		6,608.000,-
Raumbedarf*)		166.320,-
*) 9 Personen á 14 m <sup>2</sup> und S 110,- pro m <sup>2</sup> und Monat		
Sachkosten (12 % der Personalkosten)		792.960,-
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der PK)		1,321.600,-
durchschnittliche Reisekosten		140.000,-
Kosten für externe Gutachten		500.000,-
<hr/>		
<b>Gesamtkosten</b>		<b>9,528.880,-</b>

2. Für die Berechnung der tatsächlichen **Mehrkosten** für das Land sind die bereits jetzt für das Kontrollamt – das durch den Landes-Rechnungshof ersetzt wird – anfallenden Kosten in die Rechnung einzubeziehen.

Eine entsprechende Berechnung ergibt **für das Kontrollamt** jährliche Gesamtkosten von derzeit **S 5,870.760,--**.

3. Die **Mehrkosten**, die dem Land durch die Einrichtung und die Tätigkeit des **Landes-Rechnungshofs** jährlich zunächst voraussichtlich entstehen werden, errechnen sich somit wie folgt:

Kosten Landes-Rechnungshof	S 9,528.880,–
abzüglich	
Kosten Kontrollamt	S 5,870.760,–
<hr/>	<hr/>
<b>Mehrkosten</b>	<b>S 3.658,120</b>

## **B) Besonderer Teil:**

### **Zu § 1 (Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs):**

In Abs. 1 ist die Rechtsgrundlage für den Bestand des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs enthalten. Die Wahl dieser Bezeichnung erfolgt einerseits im Hinblick auf die Aufwertung der bisher bestehenden vergleichbaren Kontrollinstanz (des Landeskontrollamts) sowohl hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeiten als auch der begleitenden organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen und andererseits unter Beachtung des Art. 122c erster Satz B-VG, wonach es den Ländern zusteht, für ihren Bereich dem *Rechnungshof* (des Bundes) „gleichartige“ Einrichtungen zu schaffen, was nach den Ausführungen im Allgemeinen Teil mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist.

Abs. 2 legt – wie dies der Sache nach bereits aufgrund der bisherigen Rechtslage (Art. 76 Abs. 1 L-VG) für das Landeskontrollamt gilt – fest, dass der Landes-Rechnungshof ein Organ des Landtags ist (vergleichbar im Übrigen dem Rechnungshof des Bundes, der gemäß Art. 122 Abs. 1 B-VG – je nach Art der überprüften Gebarung – als Organ des Nationalrats oder des betreffenden Landtags fungiert).

Demgemäß ist in Z 1 ausdrücklich die Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofs bei der Besorgung der ihm nach dem vorliegenden Entwurf obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeiten von rechtswirksamen Einflüssen (Weisungen) durch Organe der staatlichen Verwaltung normiert (vgl. für den Rechnungshof des Bundes Art. 122 Abs. 2 B-VG).

Z 2 stellt klar, dass der Landes-Rechnungshof als Organ des Landtags, dem gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole, LGBl.Nr. 36/1991, das Recht zur Führung des Landeswappens zukommt, gleichfalls dieses Recht besitzt.

Abs. 4 stellt klar, dass durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzes sachlich in keiner Weise in die bundesverfassungsgesetzlich normierten Befugnisse des Rechnungshofs eingegriffen wird.

### **Zu § 2 (Aufgaben):**

In Abs. 1 werden die Aufgaben des Landes-Rechnungshofs genannt, wobei im ersten Satz klargestellt wird, dass dem Landes-Rechnungshof ausschließlich durch Landesgesetz, nicht aber durch sonstige Akte weitere Befugnisse übertragen werden können.

Die in den Z 1 bis 4 enthaltenen Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Befugnissen, die bereits bisher (Art. 74 und 76 L-VG) dem Landeskontrollausschuss bzw. (als dessen Hilfsorgan) dem Landeskontrollamt zugekommen sind. Darüber hinausgehende Aufgaben sind in den Z 5 bis 8 enthalten. Dazu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

### *Zu Z 1*

Unter die „Landesgebarung“ im Sinne dieser Bestimmung fallen die gesamte Einnahmen- und Ausgabegebarung des Landes, seine gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Landesvermögen. Für die Zugehörigkeit eines konkreten Gebarungsfalles zur Gebietskörperschaft Land sind nicht organisatorische oder funktionelle Kompetenzen der handelnden Organe maßgebend, sondern vielmehr der Umstand, ob die Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts getätigt wurden, ob dem Land die Einnahmen zufließen, ob über Landesvermögen verfügt wurde oder ob die Schulden dem Land zuzurechnen sind. Diese Fragen sind primär nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. So kommt es beispielsweise nicht darauf an, ob der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Landesverwaltung tätig ist oder ob er Hoheitsakte oder Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung setzt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Akt der Landesgebarung vorliegt, ist nur, ob sich die finanziellen Wirkungen im Landeshaushalt niederschlagen oder ob das Vermögen oder die Schulden, über die verfügt wurde, dem Land zuzurechnen sind. Aus der Stellung des Landes-Rechnungshofs als Organ des Landtags ergibt sich auch, dass die Gebarungsprüfung nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtags selbst umfasst.

### *Zu Z 2*

In dieser Bestimmung werden bestimmte Einrichtungen, die rechtlich der Landesregierung unterstellt sind, der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterworfen.

### *Zu Z 3 und 4*

Die in Z 3 genannten Unternehmungen sind solche, auf die das Land organisatorisch einen nicht unerheblichen Einfluss ausübt, die also öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sind. Dies ist der Fall, wenn das Land eine Unternehmung allein, mithin unmittelbar durch seine Organe betreibt, oder wenn ihm an einer Unternehmung ein 25 % übersteigender finanzieller Anteil zukommt. Notwendigerweise muss es sich im letzteren Fall um Unternehmungen handeln, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Zu Vermeidung von Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme diesbezüglicher Prüfungen werden im zweiten und

dritten Satz dem Art. 126b Abs. 2 zweiter und dritter Satz iVm Art. 127 Abs. 3 zweiter und dritter Satz B-VG gleichlautende Regelungen (im Hinblick auf sonstige Beherrschungsverhältnisse sowie Unternehmungen weiterer Stufen) getroffen.

Der Prüfung des Landes-Rechnungshofs unterliegen gemäß Z 4 weiters auch Unternehmungen, bei denen zwar das Land nicht eine 25 %ige Beteiligung hält, deren übrige Anteile aber ausschließlich in der Hand von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden sind. Zum zweiten und dritten Satz gilt das eben zu Z 3 Gesagte.

#### *Zu Z 5*

Die Einräumung der Befugnis des Landes-Rechnungshofs auf Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen erscheint – im Hinblick auf das Erfordernis rechtmäßiger und möglichst effizienter Förderungen – im öffentlichen Interesse als zweckmäßig und wünschenswert. Nach diesem Tatbestand zu prüfende Einrichtungen können – neben physischen Personen - insbesondere juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Da bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom Land übernommene Haftungen der Sache nach Förderungsmaßnahmen darstellen, sind in diesen Punkt auch solche Haftungen aufgenommen.

#### *Zu Z 6*

Diese Bestimmung eröffnet der Landesregierung als der für die Gebarungsprüfung der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 72 iVm § 79 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965) die Möglichkeit, zur Begutachtung der Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gemäß Art. 86 Abs. 3 L-VG der Aufsicht des Landes unterliegen, den Landes-Rechnungshof heranzuziehen. Der Landes-Rechnungshof wird hiebei als sachverständige Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens tätig; die Befugnisse der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.

### *Zu Z 7*

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Landesgesetzen (die gemäß Art. 40 L-VG verpflichtend ist [s. auch die Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften]) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch Z 7 soll in diesem Bereich eine Mitwirkungsverpflichtung des Landes-Rechnungshofs geschaffen werden, die aufgrund des beim Landes-Rechnungshof vorhandenen Sachverstands sinnvoll erscheint. Die Mitwirkung wird allgemein oder im Einzelfall durch einen Auftrag des Landtags oder eines Ausschusses ausgelöst. Davon unberührt bleibt das Recht der Landesregierung, den Landes-Rechnungshof im Zuge der Begutachtung von im Amt der Landesregierung erstellten Gesetzesentwürfen zu befassen; allerdings besteht in einem solchen Fall keine Verpflichtung des Landes-Rechnungshofs zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme.

### *Zu Z 8*

Dazu kann auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen werden.

#### *Zu Abs. 2:*

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Landes-Rechnungshof bei Abgabe von Gutachten gemäß Abs. 1 Z 6 funktionell nicht als Organ des Landtags, sondern vielmehr als Hilfsorgan der Landesregierung (d.i. der hier zuständigen gemeinderechtlichen Aufsichtsbehörde) tätig wird. Der letzte Satz findet seine erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 74 Abs. 3 L-VG iVm Art. 77 in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle.

#### *Zu Abs. 3:*

Gemäß Art. 127c erster Satz B-VG kann, falls die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen schaffen, durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 126a erster Satz B-VG entsprechende Regelung getroffen werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Vorschrift des Abs. 3, die ihre erforderliche landesverfassungsrechtliche Grundlage in Art. 74 Abs. 6 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle findet. Ergänzend ist

darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 127c zweiter Satz B-VG Art. 126a zweiter bis vierter Satz B-VG (betreffend die Pflicht zur Ermöglichung der Ausübung der in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zum Ausdruck kommenden Prüfungsbefugnis durch die betroffenen Rechtsträger und die Exekution solcher Verpflichtungen) auch in diesem Fall gelten.

### **Zu § 3 (Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle):**

Art. 188c Abs. 3 iVm Art. 5 des EG-Vertrags (Art. 248 Abs. 3 iVm Art. 10 idF des Vertrags von Amsterdam) enthält die Regelung, dass die Prüfung durch den (EU-)Rechnungshof erforderlichenfalls an Ort und Stelle in den Mitgliedsstaaten durchgeführt wird. Die Prüfung in den Mitgliedsstaaten erfolgt dabei in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen. Vorgesehen ist auch, dass die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information übermitteln. Aufgrund der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, erscheint eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung und Unterstützung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle als notwendig.

### **Zu § 4 (Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen):**

Die hier normierten, vom Landes-Rechnungshof bei Durchführung seiner ihm nach dem vorliegenden Gesetz obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit (s. § 2 Abs. 1) zu beachtenden Maßstäbe entsprechen inhaltlich den bislang für den Landeskrollausschuss und somit auch für das Landeskrollamt verbindlichen Kriterien (Art. 74 Abs. 2 und Art. 76 L-VG) sowie auch den für den Rechnungshof geltenden Vorgaben (Art. 126b Abs. 5, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1, Art. 127b Abs. 3 B-VG).

## **Zu § 5 (Einleitung von Prüfungen):**

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, dass Prüfungen des Landes-Rechnungshofs entweder von Amts wegen (*Initiativprüfung*) oder auf Verlangen (*Antragsprüfung*) einzuleiten sind.

*Initiativprüfungen* kann der Landtag gegebenenfalls nach seinem wohlwogenen Ermessen von sich aus einleiten. Dies stellt eine wesentliche Erweiterung der Befugnisse und Aufwertung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage (Art. 76 Abs. 2 und 3 L-VG) dar, wonach das Landeskrollamt Prüfungen lediglich auf Antrag (des Landtags, des Landeskrollausschusses, dreier seiner Mitglieder oder der Landesregierung) durchzuführen hat. Es steht dem Landes-Rechnungshof gemäß Abs. 2 zu, – je nach Art und Umfang der betreffenden Gebarung – die gesamte Gebarung oder aber auch bloß einzelne ihrer Teilbereich zu prüfen, wobei stichprobenweise Prüfungen grundsätzlich zulässig sind.

*Antragsprüfungen* sind vom Landes-Rechnungshof bei Vorliegen eines Verlangens eines der in Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Organe jedenfalls einzuleiten. Antragsberechtigt ist nicht nur der Landtag als solcher (Z 1), sondern – zwecks Einräumung wirksamer Minderheitsrechte – auch ein Drittel der Mitglieder des Landtags (Z 2) und jeder Landtagsklub, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr (Z 3), sowie – im Hinblick auf seine besondere Stellung bei der parlamentarischen Gebarungskontrolle – der Landeskrollausschuss (Z 4) bzw. drei seiner Mitglieder (Z 5). (Im Vergleich zur derzeit für das Landeskrollamt geltenden Rechtslage neu sind hierbei die Regelungen der Z 2 und 3). Um auch den obersten Organen der Landesvollziehung die Möglichkeit der Veranlassung der Einleitung einer Gebarungsprüfung zu geben, ist der Landesregierung und einzelnen ihrer Mitglieder – nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich des prüfungsgegenständlichen Sachverhalts aufgrund der Referatseinteilung – ein entsprechendes Recht eingeräumt (Z 6 und 7). Die erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage für die Regelungen der Z 6 und 7 findet sich in Art. 75 Abs. 1 Z 5 und 6 iVm Art. 77 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle.

Wie sich aus Abs. 4 ergibt, können Verlangen auf Einleitung einer Antragsprüfung den Umfang der gewünschten Prüfung auch auf einzelne Prüfungskriterien des § 4 Z 1 bis 3 einschränken; durch die Stellung eines Prüfungsverlangens wird im Übrigen die Befugnis des Landes-Rechnungshofs auf Einleitung einer Initiativprüfung hinsichtlich vom Verlangen nicht umfasster Teile der jeweiligen Gebarung nicht berührt.

Abs. 5 verpflichtet den Landes-Rechnungshof, - nach Maßgabe seiner jeweiligen Auslastung - Prüfungen möglichst umgehend nach Kenntnis konkreter prüfungswürdiger Gebarungsvorgänge (Initiativprüfungen) bzw. nach Stellung eines Verlangens auf Gebarungsprüfung (Antragsprüfung) durchzuführen.

**Zu § 6 (Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit):**

Abs. 1 stellt klar, dass der Verkehr des Landes-Rechnungshofs mit den seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen keinesfalls der Zwischenschaltung des Landeskontrollausschusses bedarf.

Abs. 2 legt – taxativ – diejenigen Vorgangsweisen fest, bei deren Anwendung der Landes-Rechnungshof von den geprüften Stellen zwingend Informationen über die prüfungsgegenständliche Gebarung zu erhalten hat. Damit werden die bisher dem Landeskontrollamt diesbezüglich zukommenden Befugnisse (Art. 76 Abs. 4 L-VG) präzisiert und sinnvoll erweitert.

Abs. 3 normiert (ergänzend zu Abs. 2) ausdrücklich die Pflicht der geprüften Stelle, solchen Informationensersuchen in gehöriger Weise zu entsprechen, wobei auch der Zugang zu einschlägigen automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu gewähren ist.

Mit Abs. 4 wird – entsprechend § 14 des Rechnungshofgesetzes – dem Landes-Rechnungshof die Möglichkeit eröffnet, zur Prüfung und Begutachtung

Sachverständige zuzuziehen. Da sie für die Zeit ihrer Sachverständigentätigkeit für den Landes-Rechnungshof der Sache nach die Aufgaben eines Bediensteten des Landes-Rechnungshofs verrichten, gelten für sie auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 13.

Abs. 5 trifft Regelungen über die Wahrung der Verschwiegenheit und insbesondere den Datenschutz bei der Ausübung der Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat die somit erforderliche Vertraulichkeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Davon unberührt bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Vorgangsweise bei Befangenheit.

Aufgabe des Landes-Rechnungshofs ist ausschließlich die Wahrnehmung der ihm nach dem vorliegenden Gesetz obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben. Zur Ziehung der aufgrund der Ergebnisse dieser Tätigkeit erforderlichen Konsequenzen ist nicht der Landes-Rechnungshof, sondern der Landtag bzw. ein sonstiger Auftraggeber berufen. Der Landes-Rechnungshof besitzt keine diesbezüglichen Zuständigkeiten; dies wird in Abs. 6 klargestellt.

Die Regelung des Abs. 7 erscheint sinnvoll, um unnötige Doppelprüfungen bzw. Überschneidungen zu vermeiden.

#### **Zu § 7 (Vorläufige Prüfungsergebnisse):**

Mit den Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Landes-Rechnungshof zunächst zur Mitteilung des vorläufigen Ergebnisses einer abgeschlossenen Prüfung (nicht: Begutachtung) an die geprüfte Stelle verpflichtet (Abs. 1). Die Prüfung gilt dabei (erst) dann als abgeschlossen, wenn konkrete Aussagen über die Mängel und die voraussichtlichen sonstigen Ergebnisse möglich sind.

Ferner ist der geprüften Stelle gemäß Abs. 2 Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zu diesen vorläufigen Prüfungsergebnissen zu geben. Auf allenfalls

demgemäß abgegebene Äußerungen ist im endgültigen Bericht einzugehen (s. § 8 Abs. 5).

### **Zu § 8 (Prüfungsberichte):**

Eingangs ist festzuhalten, dass die in diesem Paragrafen enthaltenen Regelungen – im Sinne der bereits dargelegten Aufwertung der Stellung des Landes-Rechnungshofs im Vergleich zum bisherigen Landeskontrollamt - inhaltlich die bisherigen Regelungen über diesbezügliche Berichterstattungen ersetzen (s. Art. 76 Abs. 5 L-VG – Berichterstattung an den Landeskontrollausschuss; Art. 77 Abs. 1 L-VG – Berichterstattung an den Landtag).

Die (endgültigen) Berichte über die Ergebnisse von *Initiativprüfungen* (Abs. 1) sind dem Landtag (als dessen Organ der Landes-Rechnungshof fungiert) zu übermitteln. Gleichzeitig sind diese Berichte – um die wünschenswerte Transparenz zu gewährleisten – auch der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt grundsätzlich auch für *Antragsprüfungen* (Abs. 2), wobei die Berichte insbesondere jeweils dem Organ (Landtag [Landeskontrollausschuss, Mitglieder des Landtags] bzw. Landesregierung) zu übermitteln sind, das nicht den Antrag auf Durchführung der jeweiligen Prüfung gestellt hat.

Gemäß Abs. 3 sind Berichte über die Ergebnisse von Begutachtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 bis 8 ausschließlich der anfragenden Stelle zu übermitteln, der sodann die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften durchzuführenden Veranlassungen obliegen.

Unabhängig von den anlassfallbezogenen Berichten nach Abs. 1 und 2 hat der Landes-Rechnungshof dem Landtag gemäß Abs. 4 jährliche Tätigkeitsberichte zu erstatten, die auch der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Tätigkeitsberichte sollen nicht die Ergebnisse der bereits in den Berichten nach Abs. 1 und 2 dargelegten Prüfungen wiederholen, sondern – in möglichst prägnanter und übersichtlicher Weise – in erster Linie der zahlenmäßigen Darstellung der

Tätigkeit und der Entwicklung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofs dienen. Es bleibt dem Landes-Rechnungshof unbenommen, dem Landtag diesbezügliche Zwischenberichte vorzulegen, falls dies der Landes-Rechnungshof als zweckmäßig erachtet.

Abs. 5 enthält die grundlegenden inhaltlichen und formellen Anforderungen an Berichte (einschließlich Gutachten und Stellungnahmen iS des Abs. 3) des Landes-Rechnungshofs. Von besonderer Bedeutung sind hierbei – unter dem Blickwinkel einer möglichst transparenten Berichterstattung – die klare Trennung von Sachverhalt und Bewertungen sowie das begründete Eingehen auf Äußerungen der geprüften Stellen. Ferner stellt es eine wesentliche Aufgabe solcher Berichte dar, allfällige Verbesserungsvorschläge aus Sicht des Landes-Rechnungshofs darzulegen.

Abs. 6 normiert das Recht des Direktors des Landes-Rechnungshofs auf Teilnahme an den Beratungen des Landes-Kontrollausschusses über die genannten Berichte, insbesondere zwecks allfälliger näherer Aufklärung über einzelne Punkte des jeweiligen Berichts. Dieser Absatz findet seine erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 78 Abs. 10 iVm Art. 77 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle.

Abs. 7 enthält die Verpflichtung der Landesregierung zur Mitteilung der aufgrund der in einem Bericht des Landes-Rechnungshofs gerügten Mängel – sofern sie diese zu vertreten hat – erfolgten Maßnahmen an den Landtag binnen zwölf Monaten.

### **Zu § 9 (Grundsätzliches):**

Abs. 1 normiert – aus organisatorischer Sicht – die grundsätzliche personelle Ausstattung des Landes-Rechnungshofs, bestehend aus dem Direktor sowie den sonstigen Bediensteten.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, dass es zunächst Aufgabe des Landtags ist, im Landesvoranschlag dafür Vorsorge zu treffen, dass der Landes-Rechnungshof organisatorisch so eingerichtet und ausgestattet werden kann, dass ihm die Erfüllung seiner Aufgaben im Dienst des Landtags sowie die Wahrnehmung seiner sonstigen Obliegenheiten, insbesondere im Bereich der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, möglich ist. Er bedarf dazu eines Mindeststandards an personellen, sachlichen und finanziellen Mitteln, die den Landes-Rechnungshof in die Lage versetzen, die immer komplizierter werdenden staatlichen Wirtschafts- und Gebarungsvorgänge zu durchschauen, nachzuvollziehen und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsmaßstäben zu beurteilen. Die notwendigen konkreten Personalmaßnahmen haben die Landesregierung und der Landesamtsdirektor zu setzen, und zwar insbesondere durch Versetzung oder Dienstzuteilung von Landesbediensteten.

Um es der Landesregierung zu ermöglichen, bei der Erstellung des Landesvoranschlags eine entsprechende Vorsorge im Sinne der Ausführungen zu Abs. 1 vorzusehen, wird der Direktor des Landes-Rechnungshofs in Abs. 3 verpflichtet, die voraussichtlichen diesbezüglichen Erfordernisse zunächst dem Landtag (als dessen Organ der Landes-Rechnungshof tätig ist) darzulegen. Nach Beratung im Landeskontrollausschuss hat der Präsident des Landtags diese Mitteilung des Direktors des Landes-Rechnungshofs – mit allfälligen Bemerkungen des Landeskontrollausschusses – an die Landesregierung weiterzuleiten. Die beiden letzten Sätze sind im Hinblick auf Art. 21 L-VG als Verfassungsbestimmung zu erlassen, da sie der Sache nach Regelungen über die „Führung der Geschäfte des Landtages“ enthalten, die gemäß Art. 21 L-VG an sich in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen werden müssten. Aus systematischen Gründen erscheint jedoch eine Normierung im vorliegenden Gesetz als zweckmäßiger.

**Zu § 10 (Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs):**

Nach der geltenden Rechtslage (Art. 76 Abs. 1 L-VG) werden der Kontrollamtsdirektor und sein Stellvertreter vom Kontrollausschuss mit

Zweidrittelmehrheit bestellt. Im Hinblick auf die bereits dargelegte Aufwertung des Landes-Rechnungshofs im Vergleich zum bisherigen Landeskontrollamt soll gemäß Abs. 1 der Direktor des Landes-Rechnungshofs durch den *Landtag (Plenum)* – gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit – bestellt werden (der dies normierende erste Satz findet seine erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 76 Abs. 2 iVm Art. 77 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle). Zwecks Gewährleistung einer bestmöglichen Effizienz und Transparenz der Bestellung dieses Amtsträgers ist vom Präsidenten des Landtags eine entsprechende (grundsätzlich nach den Bestimmungen des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988, vorzunehmende) Ausschreibung sowie eine nachfolgende Anhörung der Bewerber durch den Landeskrollausschuss zu veranlassen; die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 3 obliegt – da es sich hierbei um eine (wertende) Ermessensentscheidung handelt - nicht dem Präsidenten, sondern ausschließlich dem Landtag.

Abs. 2 legt die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung des Direktors fest, wobei diese Regelungen in Anlehnung an die Bestellungserfordernisse der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland (§ 168 Abs. 1 und 2 LBDG 1997) erfolgen.

Abs. 3 enthält im ersten Satz die Verpflichtung des Direktors des Landes-Rechnungshofs zur Ablegung eines Gelöbnisses an den Präsidenten des Landtags vor Antritt seines Amtes. Im Hinblick auf die besondere Verantwortung dieses Amtsträgers dem Landtag gegenüber soll er im Sinne des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG den Mitgliedern der Landesregierung hinsichtlich der rechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 57 L-VG) gleichgestellt werden; der Landtag ist somit berechtigt, gegen den Direktor wegen Gesetzesverletzung beim Verfassungsgerichtshof Anklage zu erheben. Diese Regelung findet ihre erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 76 Abs. 3 iVm Art. 77 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle.

Abs. 4 normiert die Dauer der Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs.

In Abs. 5 sind – taxativ – diejenigen Fälle aufgezählt, in denen die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs vor dem sich aus Abs. 4 ergebenden Zeitpunkt endet. Z 5 findet ihre erforderliche landesverfassungsgesetzliche Grundlage in Art. 76 Abs. 4 Z 5 iVm Art. 77 L-VG in der Fassung des im Allgemeinen Teil genannten Entwurfs einer L-VG-Novelle.

#### **Zu § 11 (Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs):**

In Abs. 1 sind die Leitungsbefugnis des Direktors des Landes-Rechnungshofs sowie seine Befugnis, den Landes-Rechnungshof nach außen zu vertreten, normiert. Ferner ist – ergänzend zur Regelung des § 1 Abs. 2 Z 1 – ausdrücklich normiert, dass der Direktor des Landes-Rechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich ist.

Abs. 2 regelt die Vertretung des Direktors des Landes-Rechnungshofs.

Abs. 3 normiert, dass der Direktor des Landes-Rechnungshofs hinsichtlich seiner Bezüge den (diesbezüglich in einem gesonderten Gesetzesentwurf anzupassenden) Regelungen des Burgenländischen Landesbezügegesetzes unterliegt.

Abs. 4 legt für den Urlaubsanspruch des Direktors des Landes-Rechnungshofs die sinngemäße Anwendbarkeit konkret genannter Bestimmungen des LBDG 1997 fest.

#### **Zu § 12 (Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs):**

Abs. 1 stellt klar, dass die Stellung der dem Landes-Rechnungshof gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 zugewiesenen Landesbediensteten als Landesbedienstete durch diese Zuweisung keine Änderung erfährt.

Zu Abs. 2 ist Folgendes zu bemerken:

Gemäß Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 8/1999 wird die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt. Soweit das B-VG jedoch entsprechende Ausnahmen hinsichtlich der Bediensteten des Bundes vorsieht, kann durch Landesverfassungsgesetz bestimmt werden, dass die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten des Landes von gleichartigen Organen ausgeübt wird.

Zum Begriff „Diensthoeheit“ ist zunächst festzuhalten, dass es sich hier um einen Teilbereich der Vollziehung des Dienstrechts handelt (s. Kucsko-Stadlmayer, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 27 zu Art. 21 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass es für die Subsumtion unter den Begriff „Dienstrecht“ im Sinne des Art. 21 B-VG keine Rolle spielt, ob das Dienstverhältnis durch Verwaltungsakt oder durch privatrechtlichen Vertrag begründet wurde. Die Bestimmungen des Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG gelten somit für alle Personen, die in einem – wie immer begründeten - Dienstverhältnis zum Land stehen (s. etwa VfSlg. 7883/1976, 8830/1980; vgl. auch VfSlg. 14090/1995).

Für Landesbedienstete ist gemäß Art. 101 B-VG grundsätzlich die Landesregierung oberstes Organ und damit zur Ausübung der Diensthoeheit zuständig. Aufgrund der zitierten Bestimmung des Art. 21 Abs. 3 letzter Satz kann freilich bestimmt werden, dass – soweit das B-VG Ausnahmen bei Bundesbediensteten vorsieht – die Diensthoeheit auch gegenüber Landesbediensteten von „gleichartigen Organen“ ausgeübt wird. Darunter sind – neben den Präsidenten der Landtage und den Vorsitzenden der Landesvolksanwaltschaften – insbesondere die Leiter von Landesrechnungshöfen zu verstehen (s. dazu Kucsko-Stadlmayer, aaO, Rz 30 zu Art. 21 B-VG). Dass die Landeskompetenz hier nur eingeräumt ist, „soweit“ auch der Bund Ausnahmen vorsieht, bedeutet, dass die Landesgesetzgebung sich auch am Umfang der eingeräumten diensthoeheitlichen Befugnisse zu orientieren hat.

Aufgrund der dargelegten bundesverfassungsgesetzlichen Rechtslage ist es somit zulässig, (gemäß Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG im landesverfassungsgesetzlichen Rang) dem Direktor des Landes-Rechnungshofs die Ausübung der Diensthoeheit gegenüber den beim Landes-Rechnungshof beschäftigten (dem Landes-Rechnungshof gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 zur Verfügung gestellten) Landesbediensteten zukommen zu lassen, zumal auch dem Präsidenten des Rechnungshofs gemäß

Art. 125 Abs. 3 B-VG diese Befugnis hinsichtlich der Bediensteten des Rechnungshofs zukommt.

**Zu § 13 (Unvereinbarkeiten):**

Für den Direktor und die sonstigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs werden in diesen Bestimmungen im Wesentlichen diejenigen Unvereinbarkeitsregelungen getroffen, wie sie in Art. 126 B-VG für die Mitglieder des Rechnungshofs normiert sind. Damit soll insbesondere nach außen hin von vornherein jeglicher Anschein möglicher Interessenskollisionen bei Wahrnehmung der dem Landes-Rechnungshof obliegenden Aufgaben vermieden werden.

**Zu § 14 (Geschäftsordnung):**

Nähere Regelungen über den Geschäftsgang im Landes-Rechnungshof sind zweckmäßigerweise in einer Geschäftsordnung zu treffen, die vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu erlassen und dem Landeskontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

**Zu § 15 (Verweisungen):**

Diese Bestimmung enthält eine dynamische Verweisungsregelung hinsichtlich der im vorliegenden Gesetz zitierten landesgesetzlichen Vorschriften.

**Zu § 16 (Geschlechtsspezifische Bezeichnungen):**

Hier wird – im Sinne des Gebots der sprachlichen Gleichbehandlung - eine Regelung für im vorliegenden Gesetz enthaltenen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen getroffen.

**Zu § 17 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen):**

Die Abs. 2 bis 5 enthalten die für einen reibungslosen Übergang der Ausübung der Geschäfte des Landeskrollamts auf den Landes-Rechnungshof nach den ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes obliegenden Aufgaben erforderlichen Bestimmungen.